



Bayerischer Skatverband e.V.

Sitz Nürnberg – Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.

Ehrenordnung

§ 1 Anwendung

Die Ehrenordnung des BSkV e.V. findet parallel und unabhängig zur Auszeichnungsordnung des DSKV e.V. Anwendung.

§ 2 Verleihungsrecht

Der bayerische Skatverband kann für langjährige bzw. besondere Verdienste an verantwortlicher Stelle, für langjährige Mitgliedschaft von Verbandsgruppen, sowie für herausragende skatsportliche Erfolge folgende Ehrungen verleihen:

- 2.1 Ehrengabe für herausragende skatsportliche Erfolge von Vereinsmitgliedern
- 2.2 Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft von Verbandsgruppen im BSkV
- 2.3 Bronzene Ehrennadel des BSkV
- 2.4 Silberne Ehrennadel des BSkV
- 2.5 Goldene Ehrennadel des BSkV
- 2.6 Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3 Ehrengabe für herausragende skatsportliche Erfolge

Für herausragende skatsportliche Erfolge könne Spielerinnen/ Spieler mit einer Ehrengabe ausgezeichnet werden. Über die Art der Ehrengabe entscheidet das Präsidium des BSkV.

§ 4 Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft

Für eine Mitgliedschaft von 10, 25, 40, 50, 75 und 100 Jahren im BSkV können die Verbandsgruppen mit einer Ehrengabe ausgezeichnet werden. Die Art der Ehrengabe legt das Präsidium fest.

§ 5 Bronzene Ehrennadel des BSkV

Für eine verdienstvolle oder langjährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle (s. Anlage) kann einer Person die Bronzene Ehrennadel verliehen werden.

Sie besteht aus dem Emblem des BSkV in Bronze.

Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

Die Ehrennadel geht mit der Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§ 6 Silberne Ehrennadel des BSkV

Für eine verdienstvolle oder langjährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle (s. Anlage) kann einer Person die Silberne Ehrennadel verliehen werden.

Sie besteht aus dem Emblem des BSkV in Silber.

Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

Die Ehrennadel geht mit der Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§ 7 Goldene Ehrennadel des BSkV

Für eine verdienstvolle oder langjährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle (s. Anlage) kann einer Person die Goldene Ehrennadel verliehen werden.

Sie besteht aus dem Emblem des BSkV in Gold.

Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

Die Ehrennadel geht mit der Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§ 8 Wahl zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um den BSkV besonders verdient gemacht haben.

Wird ein Präsident des BSkV zum Ehrenmitglied gewählt, erhält er den Titel Ehrenpräsident.

Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Landeskongress gewählt.

Die Wahl wird durch eine Urkunde beglaubigt.

§ 9 Rechte der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder können am Landeskongress und Landesverbandstag als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Ehrenpräsident kann auch an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

§ 10 Antragstellung

Anträge zu den in § 5, § 6 und § 7 beschriebenen Auszeichnungen für den in Ziff. 1 und 2 der Anlage aufgeführten Personenkreis sind von den Verbandsgruppen unter Angabe der bisherigen Funktionen und deren Amtszeiten und bisher erhaltenen Ehrungen schriftlich an den Präsidenten des BSkV einzureichen.

Die Anträge müssen den vollständigen Namen des Auszuzeichnenden, seine Anschrift, den Verein und die Zugehörigkeit zum BSkV enthalten. Sie können bis 1. Januar und 1. Juni eines jeden Jahres gestellt werden.

Antragsberechtigt sind auch Mitglieder des Präsidiums des BSkV.

§ 11 Antragsgenehmigung / -ablehnung

Anträge zu den in § 5, § 6 und § 7 beschriebenen Auszeichnungen für den in Ziff. 1 und 2 der Anlage aufgeführten Personenkreis sind vom Präsidium des BSkV zu genehmigen.

Bei einer Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe in Schriftform (auch E-Mail) mitzuteilen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung mit Anlage kann von der jährlichen Versammlung des BSkV geändert werden.

Sie tritt durch Beschluss des Landesverbandstags vom 2. Dez. 2006 in Kraft.

§ 10 geändert am 17.11.2007; Anlage geändert am 30.11.2013

Geändert am 26.11.2022 durch Beschluss des Landesverbandstags; Anlage geändert am 26.11.2022

Anlage zur Ehrenordnung

Übersicht über die Voraussetzungen für Auszeichnungen mit Ehrennadeln des BSkV aufgrund langjähriger Tätigkeit an verantwortlicher Stelle.

	1.	2.		3.	
<i>Bereich – Amt</i>	<i>Vereinsvorstand¹</i>	<i>VG-Präsidiumsmitglieder</i>		<i>LV-Präsidiumsmitglieder</i>	
		a ²	b ³	a ²	b ³
Bronzene Ehrennadel	7 Amtsjahre	5 Amtsjahre	4 Amtsjahre	5 Amtsjahre	4 Amtsjahre
Silberne Ehrennadel	15 Amtsjahre	10 Amtsjahre	8 Amtsjahre	10 Amtsjahre	8 Amtsjahre
Goldene Ehrennadel	25 Amtsjahre	15 Amtsjahre	12 Amtsjahre	15 Amtsjahre	12 Amtsjahre

¹ Vereinsvorstand = alle Funktionäre im Skatverein

² Spalte a gilt bei Ausübung eines Ehrenamtes.

³ Spalte b gilt bei Ausübung von zwei oder drei Ehrenämtern.

Inhalt

§ 1	Anwendung.....	1
§ 2	Verleihungsrecht.....	1
§ 3	Ehrengabe für herausragende skatsportliche Erfolge	1
§ 4	Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft	1
§ 5	Bronzene Ehrennadel des BSkV	1
§ 6	Silberne Ehrennadel des BSkV	1
§ 7	Goldene Ehrennadel des BSkV.....	1
§ 8	Wahl zum Ehrenmitglied.....	2
§ 9	Rechte der Ehrenmitglieder.....	2
§ 10	Antragstellung.....	2
§ 11	Antragsgenehmigung / -ablehnung	2
§ 12	Schlussbestimmungen	2